



Rechts- und Staats-
wissenschaftliche Fakultät

Prüfungsausschuss
Master of Science in
Health Care Management

28.06.2022

Hinweise zur mündlichen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Health Care Management

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung zum Masterstudiengang Health Care Management dient die mündliche Abschlussprüfung dem Nachweis, dass der*die Kandidat*in die Zusammenhänge des gesamten Stoffgebiets erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und sie einer Lösung zuzuführen vermag. Für die Abschlussprüfung muss folgendes beachtet werden:

1. Anmeldung zur Prüfung: Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt ausschließlich beim Zentralen Prüfungsamt (die Anmeldung erfolgt schriftlich über das Formblatt zur Anmeldung einer Prüfung).
2. Terminierung: Die mündliche Abschlussprüfung findet nach der Bewertung der Masterarbeit statt. Für die Terminvereinbarung tritt der*die Studierende selbstständig mit dem betreuenden Professor in Verbindung. Der*die Studierende teilt dem Zentralen Prüfungsamt den vereinbarten Termin mit.
3. Zulassung: Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nach dem erfolgreichen Ablegen aller Modulprüfungen, des Praktikums sowie der Masterarbeit. Der Zulassungsbescheid wird dem*der Studierenden vom Zentralen Prüfungsamt i. d. R. zugeschickt und ist dem Prüfer vorzulegen.
4. Die Prüfung wird von zwei Prüfern (in der Regel Herr Prof. Fleßa und Herr Prof. Ried) sowie einem Beisitzenden abgenommen. Soweit ein anderer Hochschullehrer Gutachter der Masterarbeit war, kann dieser ersatzweise als einer der Prüfer tätig werden.
5. Die Prüfung besteht aus drei Teilen:
 - a) 10-minütiger Vortrag des Prüflings über das Thema der Masterarbeit
 - b) Vertiefungsfragen zur vorgestellten Masterarbeit (ungefähr 10 Minuten)
 - c) Allgemeine Fragen zum Gesundheitsmanagement und zur Gesundheitsökonomie (ungefähr 10 Minuten)

6. Hinweise zum 10-minütigen Vortrag des Prüflings über das Thema der Masterarbeit:
 - a) Der Vortrag erfolgt frei, es sind keine Medien (auch keine Notizzettel) erlaubt
 - b) Es ist ein wissenschaftlicher Vortrag zu halten. Dieser beruht (natürlich) auf der Masterarbeit, sollte aber deren Struktur nicht explizit abarbeiten. Nicht sinnvoll wäre z. B. „In der Einleitung schrieb ich ... und dann folgte die Methodik, in der ich ... Im Ergebnisteil habe ich folgendes dargestellt ... und schließlich leitete ich Handlungsanweisungen ab ...“. Stattdessen sollte der Vortrag aus einem Guss Thema und Zielsetzung, Grundlagen, Methodik sowie Erkenntnisse und Empfehlungen ohne Erwähnung des jeweiligen Kapitels der Masterarbeit beinhalten.
7. Digitale Prüfungen: Die Prüfung findet im Regelfall in Präsenz statt. Auf begründeten Antrag ist bei triftigen Gründen auch eine digitale Prüfung als Videokonferenz möglich. Gründe, für die Ausnahmen nach Einzelfallprüfung voraussichtlich gewährt werden, sind z. B. die Pflege von Angehörigen, unverhältnismäßig lange Anreisewege, so dass eine Übernachtung notwendig würde, Betreuung von Kleinkindern oder eine Erwerbstätigkeit sowie der Fall, dass eine Freistellung (z. B. während der Probezeit) vom Arbeitgeber nicht genehmigt wird. Die triftigen Gründe sind durch entsprechende Nachweise zusammen mit dem Antrag glaubhaft zu machen.

gez. Prüfungsausschussvorsitzender